

Wahlbekanntmachung

für die Kommunalwahlen in der Stadt Medebach am 13. September 2020

Am **13. September 2020** finden in Nordrhein-Westfalen die **allgemeinen Kommunalwahlen** statt.

In der STADT MEDEBACH werden hiernach die Wahl des Landrats und der Vertretung des Hochsauerlandkreises (Kreistag) sowie die Wahl des Bürgermeisters und der Vertretung der Stadt Medebach (Stadtrat) gemeinsam durchgeführt.

1. Die Wahlen dauern von 8:00 bis 18:00 Uhr.
2. Die Stadt Medebach ist in 17 Stimmbezirke eingeteilt.
Das Verzeichnis über die Abgrenzungen der Wahl-/Stimmbezirke liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht im Rathaus, Österstr. 1, 59964 Medebach, Zimmer 114, aus.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 23. August 2020 zugestellt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

Aufgrund der gegenwärtigen Corona-Pandemie wurden einige Wahllokale geändert.

Auf die Kreiswahlbezirke entfallen folgende Stimmbezirke:

Kreiswahlbezirk Nr.	Gemeindewahlbezirk Nr.	Stimmbezirk Nr.
21	100, 110, 120, 130	101, 102, 111, 112, 120, 131, 132
22	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 080, 090	010, 020, 030, 040, 050, 060, 070, 081, 082, 090

Barrierefrei zugängliche Wahlräume sind mit dem Hinweis „barrierefrei“ gekennzeichnet. Fragen zu barrierefreien Wahlräumen werden Ihnen beim Wahlamt der Stadt Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach unter der Telefonnummer 02982/400114 oder per E-Mail an a.hunold@medebach.de beantwortet.

Der Briefwahlvorstand tritt zur Durchführung der organisatorischen Vorarbeiten am 13.09.2020 um 13:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses Medebach, Österstr. 1, 59964 Medebach zusammen. Jedermann hat Zutritt.

3. Jede wahlberechtigte Person kann nur in dem Wahlraum des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen ist. Die Wahlbenachrichtigung und ein Ausweispapier (Personalausweis oder Reisepass) sind zur Wahl mitzubringen.

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden.

Auf den Stimmzetteln kann jeder Wähler jeweils nur einen Bewerber

- für das Amt des Bürgermeisters
 - für den Stadtrat,
 - für den Landrat sowie
 - für den Kreistag
- kennzeichnen, d.h. jeder Wähler hat für die Bürgermeister- und die Stadtratswahl sowie die Landrats- und Kreistagswahl jeweils eine Stimme.

Zur Bürgermeisterwahl ist in der Stadt Medebach nur ein Bewerber zugelassen. Die Stimmabgabe ist daher mit JA oder NEIN zu kennzeichnen.

Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Die Stimmzettel unterscheiden sich wie folgt:

- a) für die **Landratswahl**: **goldgelber** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (4 Löcher)
- b) für die **Kreistagswahl**: **rosafarbener** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (3 Löcher)
- c) für die **Bürgermeisterwahl**: **hellblauer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und Lochung am unteren Rand (1 Loch)
- d) für die **Stadtratswahl**: **weißer** Stimmzettel mit schwarzem Aufdruck und keiner Lochung am unteren Rand

Die Stimmzettel müssen von den Wählern in der Wahlkabine des Wahlraums oder in einem besonderen Nebenraum gekennzeichnet und einzeln so gefaltet werden, dass die Stimmabgaben nicht erkennbar sind. In der Wahlkabine darf nicht fotografiert oder gefilmt werden.

Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder aufgrund einer Behinderung an der Abgabe seiner Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer vom Wähler selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Eine Hilfeleistung ist unzulässig, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung des Wählers ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenskonflikt der Hilfsperson besteht.

Fotografieren und Filmen ist im Wahllokal verboten.

- 4. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung erfolgende Ermittlung und Feststellung der Wahlergebnisse im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Stören des Wahlgeschäfts möglich ist.
- 5. Wähler, die einen **Wahlschein** haben, können an der Wahl im Wahlbezirk, für den der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe **in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlbezirks** oder
 - b) durch **Briefwahl**

teilnehmen.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der Gemeinde die Briefwahlunterlagen (den Wahlschein, amtliche Stimmzettel, einen amtlichen Stimmzettelumschlag sowie einen amtlichen Wahlbriefumschlag) beschaffen.

Der Wahlbrief mit den Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein ist so rechtzeitig der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle zuzuleiten, dass er dort spätestens **am Wahltag bis 16:00 Uhr** eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der angegebenen Stelle abgegeben werden. Später abgegebene Wahlbriefe werden nicht mehr berücksichtigt.

6. Jeder Wahlberechtigte kann sein Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt, sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 Strafgesetzbuch).

Während der Wahlzeit sind in und an dem Gebäude, in dem sich der Wahlraum befindet, sowie in einem Bereich mit einem Abstand von weniger als zwanzig Metern von dem Gebäudeeingang jede Beeinflussung der Wähler durch Wort, Ton, Schrift oder Bild sowie jede Unterschriftensammlung verboten.

Die Veröffentlichung von Ergebnissen von Wählerbefragungen nach der Stimmabgabe über den Inhalt der Wahlentscheidungen ist vor Ablauf der Wahlzeit um 18:00 Uhr unzulässig.

7. Im Falle einer Stichwahl für die Wahl des Landrates, die dann am 27.09.2020 stattfindet, gelten die v.g. Ausführungen ebenfalls mit der Maßgabe, dass für die Briefwahl folgende Unterlagen

- ▶ einen amtlichen weißen Wahlschein
- ▶ einen amtlichen Stimmzettel für die Landratswahl
- ▶ einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag und
- ▶ einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag,

auf dem die Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, aufgedruckt ist an die Wahlberechtigten von Amts wegen übersandt werden, die bereits einen Antrag auf Ausstellung der Briefwahlunterlagen bei der Hauptwahl gestellt haben.

8. **In den Wahllokalen gelten aufgrund der Corona-Pandemie für diesen Tag besondere Hygiene- und Abstandsregeln, die in einem Hygienekonzept festgelegt wurden:**

Bitte folgen Sie den Anweisungen des Wahlvorstandes und betreten Sie einzeln und nacheinander den Wahlraum. Halten Sie stets einen Abstand von mind. 1,5 m zu anderen Personen ein.

Im Wahllokal ist während der Dauer des Wahlgangs sowie auf deren Zuwegungen innerhalb von Gebäuden sowie in Warteschlangen vor den Wahllokalen eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Desinfektionsmittel stehen am Eingang des Wahllokals bereit.

Zur Stimmabgabe werden den Wählern Schreibstifte zur Verfügung gestellt.

Bitte verlassen Sie unmittelbar nach dem Wahlgang das Wahllokal.

Hinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen auf die doppelte Schreibweise (männlich/weiblich) verzichtet.

Medebach, den 01. September 2020

Stadt Medebach
Der Bürgermeister

gez. T. Grosche